

## REGIONALPLAN

Region Westmittelfranken (8)

### 33. Änderung

- Änderungen im Kapitel 6 „Energieversorgung“
  - Teilkapitel 6.2.2 „Windenergie“

Gemäß Beschluss des Planungsausschusses  
vom .....

Verbindlich erklärt mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken  
vom .....

In Kraft getreten  
am .....

Bearbeiter:

Regionsbeauftragter bei der Regierung von Mittelfranken

Herausgeber:

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (8)

### **33. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (RP8)**

#### **Änderungsbegründung**

##### **1. Rechtsgrundlagen**

Die allgemeinen Rechtsgrundlagen für die Fortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (RP 8) sind Art. 14 bis 18 sowie Art. 21 und Art. 22 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257) i. V. m. § 7 Abs. 3 und § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2023 (BGBl. I S. 88).

##### **2. Änderung im Regionalplan der Region Westmittelfranken (RP8) – Übersicht**

Im Zuge des Aufstellungsbeschlusses zur Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ hat der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken (RPV8) in der Sitzung am 19.10.2022 beschlossen, das Kapitel im Zuge einer inhaltlich zusammenhängenden Gesamtfortschreibung zu überarbeiten. Das Erreichen der nötigen Flächenbeitragswerte gem. LEP 6.2.2 (Z und B) und insb. gem. Anlage zu § 3 Abs. 1 WindBG sollte demnach im Zuge einer umfassenden gesamträumlichen Betrachtung aller Planoptionen in der Region 8 erfolgen. Dies wurde anhand der im Zuge der 31. Änderung (in Kraft getreten am 16.04.2025) und 32. Änderung (Beschluss durch den Planungsausschuss ausstehend) betrachteten Gebietskulisse gem. RP8 6.2.2.1 (Z) und RP8 6.2.2.2 (G) i.V.m. Tekturkarte 3 (Energieversorgung Windkraft) zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ umgesetzt. Weiter sollten in Zuge dieser Gesamtfortschreibung die neuen rechtlichen und fachlichen Grundlagen (vgl. u.a. LEP 6.2.2 (Z)) berücksichtigt und neue planerische Maßstäbe gesetzt werden. Dies erfolgte im Zuge der 31. Änderung mit der Festlegung der Ziele und Grundsätze RP8 6.2.2.3 bis RP8 6.2.2.8 sowie der Neufassung der Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“. Nicht zuletzt umfasst diese Gesamtbetrachtung des Kapitels RP8 6.2.2 Windenergie aber auch die kritische fachliche Überprüfung derjenigen Bestands-Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete, welche zum Zeitpunkt des Beginns dieser Gesamtfortschreibung – d.h. vor der 31. Änderung des RP8 – bereits ausgewiesenen waren. Dies erfolgt insb. auf der Grundlage des Grundsatzes LEP 6.2.2 sowie des § 7 Abs. 8 ROG. Hierin ist der vornehmliche Grund für die hier gegenständliche 33. Änderung des RP8 zu sehen. Ziel ist es demnach insbesondere, die Bestandsgebiete auf der Grundlage der im Rahmen der Planerstellung zur 31. und 32. Änderung gewonnenen Erkenntnisse im Zuge der umfassenden gesamträumlichen Betrachtung des Planraums Westmittelfranken anzupassen, d.h. wo nötig zu streichen, wo möglich und nötig im Geltungsbereich neu zuzuschneiden und/oder in der Wertigkeit zu verändern. In diesem Zusammenhang kommt insb. auch die überarbeitete Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zur Anwendungen, u.a. hinsichtlich der nötigen Vorsorgeabstände zu bewohnten Siedlungsbereichen. In diesem Kontext soll die Ausnahmeregelung gem. Ziel RP8 6.2.2.6 für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft, welche vor dem 16.04.2024 (in Kraft treten der 31. Änderung) ausgewiesen wurden, gestrichen werden. Hierdurch wird gewährleistet, dass in allen regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten die gleichen Planmaßstäbe wirken. Nur punktuell sollen im Zuge der 33. Änderung Neuaufnahmen (WK 117, WK 132) oder Änderungen an Gebieten (insb. WK 119, WK 120) vorgenommen werden, welche bereits im Rahmen der 31. Änderung behandelt wurden. Mit der 33. Änderung des RP8 soll der Zyklus der inhaltlich-konzeptionellen Gesamtfortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 Windenergie abgeschlossen werden.

In Summe sind im Rahmen der 33. Änderung folglich folgende Änderungen im Kapitel RP8 6.2.2 Windenergie vorgesehen:

- a) Änderung im Ziel RP8 6.2.2.6: Streichung der Ausnahmeregelung für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Windkraft, welche vor dem 16.04.2025 (in Kraft treten der 31. Änderung) ausgewiesen wurden („Altgebiete“)
- b) Änderungen im Ziel RP8 6.2.2.1 und Grundsatz RP8 6.2.2.2 bzw. in der Tekturkarte 3 (Energieversorgung Windkraft) zu Karte 2 „Siedlung und Versorgung“:

Gebietsneuausweisungen:

- Vorranggebiet (VR) WK 117 (Lkr. NEA: Mkt. Ippesheim)
- Vorbehaltsgebiet (VB) WK 132 (Lkr. NEA: Mkt. Oberzenn; Lkr. AN: Gde. Oberdachstetten, Mkt. Flachslanden)

Neuzuschnitte von Neugebieten (im Zuge der 31. Änderung bereits behandelt):

- VR WK 119 (Lkr. NEA: St. Neustadt a.d.Aisch, Gde. Dietersheim, Mkt. Markt Erlbach)
- VR WK 120 (Lkr. NEA: Mkt. Ipsheim, Gde. Dietersheim)
- VR WK 214 (Lkr. AN: St. Windsbach, Gde. Neuendettelsau)
- VR WK 223 (Lkr. AN: Gde. Wilburgstetten)
- VR WK 225 (Lkr. AN: St. Wassertrüdingen; Lkr. WUG: St. Gunzenhausen, Mkt. Gnotzheim)

Neuzuschnitte und/oder Aufstufungen von Altgebieten:

- |  |                           |
|--|---------------------------|
| • VR WK 127 (Lkr. NEA: St. Neustadt a.d.Aisch)                                 | -> ehem. VR WK 2          |
| • VR WK 128 (Lkr. NEA: Gde. Gutenstetten)                                      | -> ehem. VR WK 3          |
| • VB WK 129 (Lkr. NEA: Mkt. Dachsbach)   | -> ehem. VB WK 46         |
| • VR WK 131 (Lkr. NEA: Mkt. Markt Erlbach, Gde. Trautskirchen)                 | -> ehem. VR WK70/VB WK70a |
| • VR WK 208 (Lkr. AN: St. Herrieden, St. Leutershausen)                        | -> ehem. VR WK 63         |
| • VR WK 210 (Lkr. AN: Mkt. Lichtenau; St. Ansbach)                             | -> ehem. VR WK 25         |
| • VR WK 226 (Lkr. AN: Mkt. Flachslanden)                                       | -> ehem. VR WK 56         |
| • VR WK 227 (Lkr. AN: Gr.Krst. Rothenburg o.d.Tauber)                          | -> ehem. VR WK 29         |
| • VR WK 228 (Lkr. AN: St. Schillingsfürst)                                     | -> ehem. VR WK 66         |
| • VB WK 229 (Lkr. AN: Gde. Wettringen)   | -> ehem. VB WK 57         |
| • VR WK 230 (Lkr. AN: Gde. Aurach, St. Leutershausen)                          | -> ehem. VR WK 27         |
| • VR WK 231 (Lkr. AN: St. Wolframs-Eschenbach, St. Merkendorf, Mkt. Lichtenau) | -> ehem. VR WK 7          |
| • VR WK 232 (Lkr. AN: Mkt. Bechhofen)  | -> ehem. VB WK 40         |
| • VR WK 233 (Lkr. AN: Gr.Krst. Dinkelsbühl)                                    | -> ehem. VB WK 51         |
| • VR WK 234 (Lkr. AN: Gde. Burk)   | -> ehem. VB WK 64         |
| • VR WK 235 (Lkr. AN: Gde. Wilburgstetten, Gde. Wittelshofen)                  | -> ehem. VR WK 54         |
| • VR WK 236 (Lkr. AN: Stadt Heilsbronn)  | -> ehem. VR WK 8          |
| • VR WK 314 (Lkr. WUG: St. Treuchtlingen)                                      | -> ehem. VR WK 37         |

Streichungen von Altgebieten:

- VR WK 9 (Lkr. AN: St. Heilsbronn)
- VR WK 10 (Lkr. AN: Gde. Neuendettelsau)
- VB WK 16 (Lkr. NEA: Gde. Hagenbüchach)
- VB WK 18 (Lkr. AN: St. Windsbach)
- VB WK 31 (Lkr. WUG: Gde. Pfofeld)
- VR WK 41 (Lkr. NEA: Gde. Dietersheim, Mkt. Markt Erlbach)
- VB WK 65 (Lkr. NEA: St. Bad Windsheim, Mkt. Ipsheim)
- VB WK 68 (Lkr. NEA: St. Treuchtlingen)

Bei den nachfolgenden „Altgebieten“ wurde hingegen bei der Revision festgestellt, dass gegenüber der Letzttausweisung keine veränderte abwägungserhebliche Sachlage vorliegt, dass also weder ein Neuzuschnitt (Gebietsumgriff) noch eine Änderung der Wertigkeit (Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet) fachlich notwendig oder möglich ist. Zwar werden die Begründungstexte zu den Gebieten mit relevanten Hinweisen ergänzt, welche – im Inhalt analog der Neuplanungen – aus der fachlichen Revision abgeleitet wurden, an den rechtsverbindlichen Festlegungen (Gebietsabgrenzung, Gebietswertigkeit) erfolgen jedoch keine Änderungen, es werden keine weitergehenden Beachtungspflichten ausgelöst. Diese Gebiete sind demnach nicht Teil der 33. Änderung des RP8 (vgl. Art. 16 Abs. 6 Satz 5 BayLplG). Folgende „Altgebiete“ sind hiervon betroffen:

- VR WK 1 (Lkr. NEA: Gemeinde Ergersheim)
- VR WK 5 (Lkr. NEA: Markt Emskirchen)
- VR WK 6 (Lkr. NEA: Markt Emskirchen)
- VR WK 14 (Lkr. WUG: Gemeinde Langenaltheim),
- VB WK 26 (Lkr. AN: Stadt Herrieden; Stadt Ansbach)
- VB WK 30 (Lkr. AN: Gemeinde Weiltingen, Gemeinde Wilburgstetten)
- VB WK 33 (Lkr. AN: Gemeinde Steinsfeld)
- VB WK 35 (Lkr. WUG: Markt Heidenheim)
- VB WK 38 (Lkr. AN: Große Kreisstadt Rothenburg o.d.Tauber)
- VB WK 39 (Lkr. WUG, Gemeinde Burgsalach)
- VR WK 42 (Lkr. NEA: Gemeinde Hagenbüchach)
- VR WK 42a (Lkr. NEA: Markt Emskirchen)
- VR WK 67 (Lkr. NEA: Markt Neuhof a.d.Zenn; Lkr. AN: Markt Dietenhofen)
- VB WK 67a (Lkr. NEA: Markt Neuhof a.d.Zenn; Lkr. AN: Markt Dietenhofen)
- VR WK 69 (Lkr. NEA: Markt Neuhof a.d.Zenn)
- VR WK 71 (Lkr. AN: Markt Dietenhofen)
- VB WK 72 (Lkr. NEA: Gemeinde Hemmersheim)
- VB WK 73 (Lkr. NEA: Gemeinde Simmershofen)

Änderungen sind im Text (Ziele und Grundsätze sowie Begründung) durch eine farbliche Markierung (Graueinfärbung) gekennzeichnet. Ausschließlich die benannte Gebietsveränderung und die entsprechend markierten Textstellen sind Gegenstand des Beteiligungsverfahrens zur 33. Änderung des RP8. Für nähere Informationen zu den Plangebieten selbst wird insb. auf die Datenblätter zum Umweltbericht der jeweiligen Gebiete verwiesen.

### **Folgende gebietsbezogene Anmerkungen werden zu den geplanten Neuausweisungen bzw. Änderungen Windkraftgebieten angeführt:**

#### Gebietsneuausweisungen:

##### Vorranggebiet WK 117 (Lkr. NEA: Markt Ippesheim):

Das Vorranggebiet WK 117 ist eine Neuausweisung im RP8. Das zugrundeliegende Potentialgebiet Nr. 104 wurde im Rahmen der Planerstellung zur 31. Änderung als mögliches Vorranggebiet diskutiert, jedoch zugunsten anderer Planbereiche zunächst zurückgestellt. Hintergrund war zum einen die losgelöste Lage von anderen Plangebieten in einem schmalen Saum entlang der Regionsgrenze. Zum anderen wurde ein Näherrücken des Planbereichs an den Bullenheimer Berg als sensibel gesehen. Als absehbar wurde, dass die Region Würzburg (2) in ähnlicher Lage westlich bzw. nördlich angrenzend im Rahmen der Fortschreibung des Kapitels Windenergie eine komplementäre Planung verfolgt (WK37-II), wandte sich der Markt Ippesheim mit Schreiben vom 08. August 2024 an den Planungsverband, mit der Bitte um fachliche Prüfung des Planbereichs auf Aufnahme als Vorranggebiet in den Regionalplan, was im Rahmen der 33. Änderung des RP8 erfolgt.

Vorbehaltsgebiet WK 132 (Lkr. NEA: Markt Oberzenn; Lkr. Ansbach: Gemeinde Oberdachstetten, Markt Flachlanden):

Das Vorbehaltsgebiet WK 132 ist eine Neuausweisung im RP8. Das zugrundeliegende Potentialgebiet Nr. 141 wurde im Rahmen der Planerstellung zur 31. Änderung als mögliches Vorranggebiet diskutiert, jedoch aufgrund von militärischen Restriktionen zunächst zurückgestellt. Zwar haben sich die militärischen Restriktionen im Planbereich im weiteren Verfahrensverlauf bestätigt, doch ist auf regionalplanerischer Ebene nicht abschließend feststellbar, wo, in welcher Form und in welcher Schwere diese wirken. Um – vor dem Hintergrund des hohen Potentials des Plangebietes – eine nötige Einzelfallbetrachtung möglicher Windkraftplanungen vor dem Hintergrund der militärischen Restriktionen zu ermöglichen, soll der Planbereich im Kontext des Ziels RP8 6.2.2.7 als Vorbehaltsgebiet in den Regionalplan aufgenommen werden.

Neuzuschnitte von Neugebieten (im Zuge der 31. Änderung bereits behandelt):

Vorranggebiet WK 119 (Lkr. NEA: Stadt Neustadt a.d.Aisch, Markt Markt Erlbach, Gemeinde Dietersheim):

Das Vorranggebiet WK 119 war eine Neuaufnahme im Zuge der 31. Änderung des RP8. Die WK 119 soll im Rahmen der 33. Änderung im Norden, Südwesten und Nordwesten kleinräumig gegenüber dem rechtskräftigen Stand ergänzt werden, um auf der einen Seite bereits erschlossene (Offenland-)Standorte zu ermöglichen, auf der anderen Seite aber auch, um im Zuge der im Rahmen der 33. Änderung geplanten Streichung des südlich angrenzenden Vorranggebietes WK 43 hinreichend Planalternativen zu bieten.

Vorranggebiet WK 120 (Lkr. NEA: Markt Ippesheim, Gemeinde Dietersheim):

Das Vorranggebiet WK 120 war eine Neuaufnahme im Zuge der 31. Änderung des RP8. Die WK 120 soll im Rahmen der 33. Änderung im Nordosten kleinräumig gegenüber dem rechtskräftigen Stand ergänzt werden, um auf der einen Seite einen bereits erschlossenen Offenlandstandort zu ermöglichen, auf der anderen Seite aber auch, um im Zuge der im Rahmen der 33. Änderung geplanten Streichung des südlich angrenzenden Vorranggebietes WK 43 hinreichend Planalternativen zu bieten.

Vorranggebiet WK 214 (Lkr. AN: Stadt Windsbach, Gemeinde Neuendettelsau):

Das Vorranggebiet WK 214 ist eine Erweiterung des vormaligen Vorranggebietes WK 11, welche im Zuge der 31. Änderung des RP8 vorgenommen wurde. Die nun beabsichtigte, geringfügige Verkleinerung ist erforderlich, da die WK 214 im Bereich des Altgebietes im Nordosten und Osten die neuen Planmaßstäbe des Regionalplans gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ i.V.m. geplantem Ziel RP8 6.2.2.6 (hier: Vorsorgeabstand zu gemischten Bauflächen) partiell nicht einhält. Mit der Erweiterung im Zuge der 31. Änderung wird einer Windkraftnutzung (hier insb. potentielles Repowering) innerhalb des Gebietes, trotz der geringfügigen Reduktion, substantiell Raum gewährt wird.

Vorranggebiet WK 223 (Lkr. AN: Gemeinde Wilburgstetten):

Das Vorranggebiet WK 223 ist eine Erweiterung des vormaligen Vorranggebietes WK 52, welche im Zuge der 31. Änderung des RP8 vorgenommen wurde. Die nun beabsichtigte, geringfügige Verkleinerung ist erforderlich, da die WK 223 im Bereich des Altgebietes im Nordosten und Südosten die neuen Planmaßstäbe des Regionalplans gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ i.V.m. geplantem Ziel RP8 6.2.2.6 (hier: Vorsorgeabstand zu gemischten Bauflächen und Weilern im Außenbereich) partiell nicht einhält. Mit der Erweiterung im Zuge der 31. Änderung wird einer Windkraftnutzung (hier insb. potentielles Repowering) innerhalb des Gebietes, trotz der geringfügigen Reduktion, substantiell Raum gewährt wird.

Vorranggebiet WK 225 (Lkr. AN: Stadt Wassertrüdingen; Lkr. WUG: Stadt Gunzenhausen, Gemeinde Gnotzheim):

Das Vorranggebiet WK 225 ist eine Erweiterung des vormaligen Vorranggebietes WK 13, welche im Zuge der 31. Änderung des RP8 vorgenommen wurde. Die nun beabsichtigte, geringfügige Verkleinerung ist erforderlich, da die WK 225 im Bereich des Altgebietes im Norden die neuen Planmaßstäbe des Regionalplans gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ i.V.m. geplantem Ziel RP8 6.2.2.6 (hier: Vorsorgeabstand zu gemischten Bauflächen und Gehöften im Außenbereich) partiell nicht einhält. Mit der Erweiterung im Zuge der 31. Änderung wird einer Windkraftnutzung (hier insb. potentielles Repowering) innerhalb des Gebietes, trotz der geringfügigen Reduktion, substantiell Raum gewährt wird.

Neuzuschnitte und/oder Aufstufungen von Altgebieten

Vorranggebiet WK 127 (Lkr. NEA: Stadt Neustadt a.d.Aisch):

Das Vorranggebiet WK 127 ist ein Neuzuschnitt des Bestands-Vorranggebietes WK 2, welches bereits mit drei Windkraftanlagen belegt ist. Der Neuzuschnitt ist erforderlich, da das Bestandsgebiet im Norden und Osten die neuen Planmaßstäbe des Regionalplans gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ i.V.m. geplantem Ziel RP8 6.2.2.6 (hier: Vorsorgeabstand zu gemischten Bauflächen) partiell nicht einhält. Um weiterhin einer Windkraftnutzung (hier insb. potentielles Repowering) innerhalb des Gebietes substantiell Raum zu gewähren, soll der Geltungsbereich zudem im Westen und Süden geringfügig erweitert werden.

Vorranggebiet WK 128 (Lkr. NEA: Gemeinde Gutenstetten):

Das Vorranggebiet WK 128 ist ein Neuzuschnitt des Bestands-Vorranggebietes WK 3, welches bereits mit zwei Windkraftanlagen belegt ist. Der Neuzuschnitt ist erforderlich, da das Bestandsgebiet im Osten die neuen Planmaßstäbe des Regionalplans gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ i.V.m. geplantem Ziel RP8 6.2.2.6 (hier: Vorsorgeabstand zu gemischten Bauflächen) partiell nicht einhält. Um weiterhin einer Windkraftnutzung (hier insb. potentielles Repowering) innerhalb des Gebietes substantiell Raum zu gewähren, soll der Geltungsbereich zudem im Nordosten geringfügig erweitert werden.

Vorbehaltsgebiet WK 129 (Lkr. NEA: Markt Dachsbach):

Das Vorbehaltsgebiet WK 129 ist eine Reduktion des Bestands-Vorbehaltsgebietes WK 46, welches bereits mit zwei Windkraftanlagen belegt ist. Die Reduktion ist erforderlich, da das Bestandsgebiet im Norden die neuen Planmaßstäbe des Regionalplans gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ i.V.m. geplantem Ziel RP8 6.2.2.6 (hier: Vorsorgeabstand zu gemischten Bauflächen) partiell nicht einhält. Von einer Erweiterung an anderer Stelle bzw. einer Aufstufung zum Vorranggebiet wird aufgrund fachlicher Restriktionen (insb. z.T. erhebliche naturschutzfachliche Restriktionen im Planumfeld) abgesehen, zumal einer Windkraftnutzung (hier insb. potentielles Repowering) innerhalb des Gebietes, trotz der Reduktion, substantiell Raum gewährt wird. Eine potentielle Streichung des Gebietes vor dem Hintergrund der naturschutzfachlichen Restriktionen wurde ebenso verworfen, da die Bestandsanlagen bzw. die Vollbelegung der WK 129 mit Windkraftanlagen Indiz für eine zumindest partiell vorhandene, potentielle Genehmigungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit von Windkraftplanungen innerhalb des Gebietes sind.

Vorranggebiet WK 131 (Lkr. NEA: Markt Emskirchen):

Das Vorranggebiet WK 131 ist im Wesentlichen eine Streichung des bestehenden Vorbehaltsgebietes WK 70a bzw. kleinflächige Eingliederung (Aufstufung) westlicher Randbereiche der WK 70a in das bestehende Vorranggebiet WK 70 sowie eine kleinflächige Erweiterung des bestehenden Vorranggebietes WK 70 mittig und im Westen. Der Neuzuschnitt ist das Ergebnis einer Anlagenprojektierung in den Gebieten WK 70/WK70a, welche in den nun zur Streichung vorgesehenen Bereichen erhebliche wasserwirtschaftliche und insb. militärische Restriktionen offenlegte. Weiter kommt die überarbeitete Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zur Anwendung (hier:

Richtfunktrassen). Diese, gegenüber der Erstausweisung der Gebiete veränderte bzw. konkretisierte, abwägungserhebliche Sachlage führt im Ergebnis zu den geplanten Streichungen und Aufstufungen von Teilbereichen des Vorbehaltsgebietes WK 70a bzw. zum Neuzuschnitt des vormaligen Vorranggebietes WK 70.

Vorranggebiet WK 208 (Lkr. AN: Stadt Herrieden, Stadt Leutershausen):

Das Vorranggebiet WK 208 ist ein Neuzuschnitt des Bestands-Vorranggebiets WK 63, welches noch nicht mit Windkraftanlagen belegt ist. Der Neuzuschnitt ist erforderlich, da das Bestandsgebiet im Osten die neuen Planmaßstäbe des Regionalplans gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ i.V.m. geplantem Ziel RP8 6.2.2.6 (hier: Vorsorgeabstand zu gemischten Bauflächen) partiell nicht einhält. Um weiterhin einer Windkraftnutzung innerhalb des Gebietes substantiell Raum zu gewähren und die potentielle Konzentrationswirkung zu erhöhen, soll der Geltungsbereich zudem im Westen und Südwesten erweitert werden.

Vorranggebiet WK 210 (Lkr. AN: Markt Lichtenau; Stadt Ansbach):

Das Vorranggebiet WK 210 ist eine geringfügige Reduktion des Bestands-Vorranggebiets WK 25, welches bereits mit drei Windkraftanlagen belegt ist. Der Reduktion ist erforderlich, da das Bestandsgebiet im Nordosten die neuen Planmaßstäbe des Regionalplans gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ i.V.m. geplantem Ziel RP8 6.2.2.6 (hier: Vorsorgeabstand zu gemischten Bauflächen) partiell nicht einhält. Von einer Erweiterung an anderer Stelle wird aufgrund fehlender Planalternativen abgesehen, zumal einer Windkraftnutzung (hier insb. potentielles Repowering) innerhalb des Gebietes, trotz der geringfügigen Reduktion, substantiell Raum gewährt wird.

Vorranggebiet WK 226 (Lkr. AN: Markt Flachslanden):

Das Vorranggebiet WK 226 ist eine geringfügige Reduktion des Bestands-Vorranggebiets WK 56, welches bereits mit vier Windkraftanlagen belegt ist. Der Reduktion ist erforderlich, da das Bestandsgebiet im Westen die neuen Planmaßstäbe des Regionalplans gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ i.V.m. geplantem Ziel RP8 6.2.2.6 (hier: Vorsorgeabstand zu gemischten Bauflächen) partiell nicht einhält. Von einer Erweiterung an anderer Stelle wird aufgrund fehlender Planalternativen bzw. fachlicher Restriktionen abgesehen, zumal einer Windkraftnutzung (hier insb. potentielles Repowering) innerhalb des Gebietes, trotz der geringfügigen Reduktion, substantiell Raum gewährt wird.

Vorranggebiet WK 227 (Lkr. AN: Große Kreisstadt Rothenburg o.d.Tauber):

Das Vorranggebiet WK 227 ist eine Reduktion des Bestands-Vorranggebiets WK 29, welches bereits mit zwei Windkraftanlagen belegt ist. Der Reduktion ist erforderlich, da in Teilbereichen erhebliche militärische Restriktionen gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ bestehen, welche Windkraftprojektierungen in den besagten Teilbereichen wiederholt entgegenstanden. Von einer Erweiterung an anderer Stelle wird aufgrund fehlender Planalternativen bzw. fachlicher Restriktionen abgesehen, zumal einer Windkraftnutzung (hier insb. potentielles Repowering) innerhalb des Gebietes, insb. in Verbindung mit dem benachbarten Vorbehaltsgebiet WK 38, trotz der Reduktion, substantiell Raum gewährt wird.

Vorranggebiet WK 228 (Lkr. AN: Stadt Schillingsfürst):

Das Vorranggebiet WK 228 ist ein Neuzuschnitt des Bestands-Vorranggebiets WK 66, welches noch nicht mit Windkraftanlagen belegt ist. Der Neuzuschnitt ist erforderlich, da das Bestandsgebiet im Norden bzw. Osten die neuen Planmaßstäbe des Regionalplans gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ i.V.m. geplantem Ziel RP8 6.2.2.6 (hier: Vorsorgeabstand zu gemischten Bauflächen) partiell nicht einhält. Um weiterhin einer Windkraftnutzung innerhalb des Gebietes substantiell Raum zu gewähren, soll der Geltungsbereich zudem im Südwesten geringfügig erweitert werden.

#### Vorbehaltsgebiet WK 229 (Lkr. AN: Gemeinde Wettringen)

Das Vorbehaltsgebiet WK 229 ist eine Reduktion des Bestands-Vorbehaltsgebietes WK 57, welches bereits mit zwei Windkraftanlagen belegt ist. Die Reduktion ist erforderlich, da das Bestandsgebiet im Nordwesten die neuen Planmaßstäbe des Regionalplans gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ i.V.m. geplantem Ziel RP8 6.2.2.6 (hier: Vorsorgeabstand zu gemischten Bauflächen) partiell nicht einhält. Von einer Erweiterung an anderer Stelle bzw. einer Aufstufung zum Vorranggebiet wird aufgrund fachlicher Restriktionen (insb. z.T. erhebliche militärische Restriktionen) abgesehen, zumal einer Windkraftnutzung (hier insb. potentielles Repowering) innerhalb des Gebietes, trotz der Reduktion, substantiell Raum gewährt wird. Eine potentielle Streichung des Gebietes vor dem Hintergrund der militärischen Restriktionen wurde ebenso verworfen, da die Bestandsanlagen Indiz für eine zumindest partiell vorhandene, potentielle Wirtschaftlichkeit von Windkraftplanungen innerhalb des Gebietes sind.

#### Vorranggebiet WK 230 (Lkr. AN: Gemeinde Aurach, Markt Leutershausen):

Das Vorranggebiet WK 230 ist ein Neuzuschnitt des Bestands-Vorranggebiets WK 27, welches bereits mit drei Windkraftanlagen belegt ist. Der Neuzuschnitt ist erforderlich, da das Bestandsgebiet im Nordosten bzw. Osten die neuen Planmaßstäbe des Regionalplans gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ i.V.m. geplantem Ziel RP8 6.2.2.6 (hier: Vorsorgeabstand zu gemischten Bauflächen bzw. Weilern im Außenbereich) partiell nicht einhält. Um weiterhin einer Windkraftnutzung (hier insb. potentielles Repowering) innerhalb des Gebietes substantiell Raum zu gewähren, soll der Geltungsbereich im Gegenzug im Süden und Westen geringfügig erweitert werden.

#### Vorranggebiet WK 231 (Lkr. AN: Stadt Wolframs-Eschenbach, Stadt Merkendorf, Markt Lichtenau):

Das Vorranggebiet WK 231 ist ein Neuzuschnitt des Bestands-Vorranggebiets WK 7, welches bereits mit drei bzw. sechs (inkl. angrenzender Konzentrationszonen) Windkraftanlagen belegt ist. Der Neuzuschnitt ist erforderlich, da das Bestandsgebiet im Norden bzw. Nordwesten die neuen Planmaßstäbe des Regionalplans gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ i.V.m. geplantem Ziel RP8 6.2.2.6 (hier: Vorsorgeabstand zu gemischten Bauflächen) partiell nicht einhält. Um weiterhin einer Windkraftnutzung (hier insb. potentielles Repowering) innerhalb des Gebietes substantiell Raum zu gewähren, soll der Geltungsbereich im Gegenzug im Südosten geringfügig erweitert werden.

#### Vorranggebiet WK 232 (Lkr. AN: Markt Bechhofen):

Das Vorranggebiet WK 232 ist ein geringfügiger Neuzuschnitt des Bestands-Vorbehaltsgebietes WK 40, welches noch nicht mit Windkraftanlagen belegt ist, und gleichzeitiger Aufstufung vom Vorbehaltsgebiet zum Vorranggebiet. Der Neuzuschnitt ist erforderlich, da das Bestandsgebiet sich im Westen geringfügig mit einem genehmigten Sandabbau überlagert (vgl. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“). Die geplante Aufstufung zum Vorranggebiet scheint hinreichend begründet, da die Aspekte, welche zunächst zur Ausweisung als Vorbehaltsgebiet führten (insb. Aspekte des Artenschutzes) auf der Grundlage der Erkenntnisse einer laufenden Projektierung als lösbar erscheinen.

#### Vorranggebiet WK 233 (Lkr. AN: Große Kreisstadt Dinkelsbühl):

Das Vorranggebiet WK 233 ist eine geringfügige Reduktion des Bestands-Vorbehaltsgebietes WK 51, welches bereits mit zwei Windkraftanlagen belegt ist, und gleichzeitiger Aufstufung vom Vorbehaltsgebiet zum Vorranggebiet. Die Reduktion ist erforderlich, da das Bestandsgebiet im Nordosten, Südwesten bzw. Nordwesten die neuen Planmaßstäbe des Regionalplans gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ i.V.m. geplantem Ziel RP8 6.2.2.6 (hier: Vorsorgeabstand zu gemischten Bauflächen) partiell nicht einhält. Von einer Erweiterung an anderer Stelle wird aufgrund fehlender Planalternativen/fachlicher Restriktionen abgesehen, zumal einer Windkraftnutzung (hier insb. potentielles Repowering) innerhalb des Gebietes, trotz der geringfügigen Reduktion, substantiell Raum gewährt wird. Die Bestandsanlagen sind ein Indiz dafür, dass eine geplante Aufstufung zum Vorranggebiet hinreichend begründet ist, da die Aspekte, welche zunächst zur

Ausweisung als Vorbehaltsgebiet führten (insb. Aspekte des Trinkwasserschutzes) als lösbar erscheinen.

Vorranggebiet WK 234 (Lkr. AN: Gemeinde Burk):

Das Vorranggebiet WK 234 ist eine geringfügige Reduktion des Bestands-Vorbehaltsgebietes WK 64, welches bereits mit zwei Windkraftanlagen belegt ist, und gleichzeitiger Aufstufung vom Vorbehaltsgebiet zum Vorranggebiet. Der Reduktion ist erforderlich, da das Bestandsgebiet im Süden die neuen Planmaßstäbe des Regionalplans gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ i.V.m. geplantem Ziel RP8 6.2.2.6 (hier: Vorsorgeabstand zu gemischten Bauflächen) partiell nicht einhält. Von einer Erweiterung an anderer Stelle wird zunächst aufgrund einer unklaren planrelevanten Sachlage im Planumfeld (insb. Aspekte des Trinkwasserschutzes) abgesehen, zumal einer Windkraftnutzung (hier insb. potentiell Repowering) innerhalb des Gebietes, trotz der geringfügigen Reduktion, substantiell Raum gewährt wird. Die Bestandsanlagen sind ein Indiz dafür, dass eine geplante Aufstufung zum Vorranggebiet hinreichend begründet ist, da die Aspekte, welche zunächst zur Ausweisung als Vorbehaltsgebiet führten (insb. Aspekte des Trinkwasserschutzes), im Plangebiet selbst als lösbar erscheinen.

Vorranggebiet WK 235 (Lkr. AN: Gemeinde Wilburgstetten, Gemeinde Wittelshofen):

Das Vorranggebiet WK 235 ist ein Neuzuschnitt des Bestands-Vorranggebiets WK 54, welches bereits mit drei Windkraftanlagen belegt ist. Der Neuzuschnitt ist erforderlich, da das Bestandsgebiet im Norden und Süden die neuen Planmaßstäbe des Regionalplans gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ i.V.m. geplantem Ziel RP8 6.2.2.6 (hier: Vorsorgeabstand zu gemischten Bauflächen) partiell nicht einhält. Um weiterhin einer Windkraftnutzung (hier insb. potentiell Repowering) innerhalb des Gebietes substantiell Raum zu gewähren, soll der Geltungsbereich im Gegenzug im Nordosten geringfügig erweitert werden.

Vorranggebiet WK 236 (Lkr. AN: Stadt Heilsbronn):

Das Vorranggebiet WK 236 ist ein Neuzuschnitt des Bestands-Vorranggebiets WK 8, welches noch nicht mit Windkraftanlagen belegt ist. Der Neuzuschnitt ist erforderlich, da das Bestandsgebiet im Osten und Nordwesten die neuen Planmaßstäbe des Regionalplans gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ i.V.m. geplantem Ziel RP8 6.2.2.6 (hier: Vorsorgeabstand zu gemischten Bauflächen) partiell nicht einhält. Um weiterhin einer Windkraftnutzung innerhalb des Gebietes substantiell Raum zu gewähren, soll der Geltungsbereich zudem im Süden geringfügig erweitert werden.

Vorranggebiet WK 314 (Lkr. WUG: Stadt Treuchtlingen):

Das Vorranggebiet WK 314 ist im Wesentlichen eine kleinflächige Reduktion des bestehenden Vorranggebietes WK 37 in westlichen/südwestlichen Randbereichen. Die Streichung der benachbarten WK 68 sowie die kleinflächigen Reduktionen am Vorranggebiet WK 37 sind erforderlich, da die Bestandsgebiete WK 68 (vollumfänglich) und WK 37 (partiell) die neuen Planmaßstäbe des Regionalplans gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ i.V.m. geplantem Ziel RP8 6.2.2.6 (hier: Vorsorgeabstand zu gemischten Bauflächen) nicht einhalten. Da die Streichungen/Reduktionen am bestehenden Vorranggebiet WK 37 im Vergleich zur verbleibenden Restfläche (Vorranggebiet WK 314) untergeordnet sind, kann davon ausgegangen werden, dass der Windkraft innerhalb des Plangebietes weiterhin substantiell Raum gewährt wird.

Streichungen von Altgebieten

Vorranggebiet WK 9 (Lkr. AN: Stadt Heilsbronn):

Die Streichung des mit Windkraftanlagen nicht belegten Vorranggebietes WK 9 aus dem RP8 ist erforderlich, da vollumfänglich erhebliche militärische Restriktionen gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ bestehen, welche Windkraftprojektierungen im Vorranggebiet wiederholt entgegenstanden. Demnach muss von einer veränderten abwägungserheblichen Sachlage ausgegangen werden, da das Vorhandensein, die Art und die Wirkung militärischer Einschränkungen bei

Erstausweisung der WK 9 nicht bekannt waren. Zudem hält das Bestandsgebiet fast vollumfänglich die neuen Planmaßstäbe des Regionalplans gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ i.V.m. geplantem Ziel RP8 6.2.2.6 (hier: Vorsorgeabstand zu gemischten Bauflächen) nicht ein. Da von den militärischen Restriktionen auch das Planumfeld betroffen ist, wurde auf die Option einer Verschiebung des Vorranggebietes verzichtet, da demzufolge auf regionalplanerischer Ebene keine geeigneten Planalternativen im direkten Umfeld gesehen werden. Potentiell besteht insb. im Planumfeld weiterhin die Möglichkeit einer Einzelfallbetrachtung möglicher Windkraftplanungen vor dem Hintergrund der militärischen Restriktionen, da hier der Regionalplan – unabhängig der Ausweisung des Vorranggebietes WK 9 – regelmäßig (mit der Ausnahme zu Maßgaben zu Siedlungsabständen gem. Ziel RP8 6.2.2.6) keine einschränkenden Maßgaben formuliert, insb. das Planumfeld demnach weitgehend als „weißes Gebiet“ zu werten ist.

#### Vorranggebiet WK 10 (Lkr. AN: Gemeinde Neuendettelsau):

Die Streichung des mit Windkraftanlagen nicht belegten Vorranggebietes WK 10 aus dem RP8 ist erforderlich, da vollumfänglich erhebliche militärische Restriktionen gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ bestehen, welche Windkraftprojektierungen im Vorranggebiet wiederholt entgegenstanden. Demnach muss von einer veränderten abwägungserheblichen Sachlage ausgegangen werden, da das Vorhandensein, die Art und die Wirkung militärischer Einschränkungen bei Erstausweisung der WK 10 nicht bekannt waren. Zudem hält das Bestandsgebiet weitgehend die neuen Planmaßstäbe des Regionalplans gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ i.V.m. geplantem Ziel RP8 6.2.2.6 (hier: Vorsorgeabstand zu gemischten Bauflächen) nicht ein. Da von den militärischen Restriktionen auch das direkte Planumfeld betroffen ist, wurde auf die Option einer Verschiebung des Vorranggebietes verzichtet, da demzufolge auf regionalplanerischer Ebene keine geeigneten Planalternativen im direkten Umfeld gesehen werden. Potentiell besteht insb. im Planumfeld weiterhin die Möglichkeit einer Einzelfallbetrachtung möglicher Windkraftplanungen vor dem Hintergrund der militärischen Restriktionen, da hier der Regionalplan – unabhängig der Ausweisung des Vorranggebietes WK 10 – regelmäßig (mit der Ausnahme zu Maßgaben zu Siedlungsabständen gem. Ziel RP8 6.2.2.6) keine einschränkenden Maßgaben formuliert, insb. das Planumfeld demnach weitgehend als „weißes Gebiet“ zu werten ist. Mit dem Vorranggebiet WK 212 wurde zudem im Zuge der 31. Änderung eine geeignete Planalternative im näheren Umfeld geschaffen.

#### Vorbehaltsgebiet WK 16 (Lkr. NEA: Gemeinde Hagenbüchach):

Die Streichung des mit zwei Windkraftanlagen belegten Vorbehaltsgebietes WK 16 aus dem RP8 ist erforderlich, da das Bestandsgebiet vollumfänglich die neuen Planmaßstäbe des Regionalplans gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ i.V.m. geplantem Ziel RP8 6.2.2.6 (hier: Vorsorgeabstand zu gemischten Bauflächen, Wohnbauflächen und Weilern im Außenbereich) nicht einhält. Auch die Option einer Verschiebung ist vor dem Hintergrund der geringen Siedlungsabstände im unmittelbaren Planumfeld nicht gegeben. Mit der geplanten Erweiterung des Bestandsgebietes WK 5 (geplantes Vorranggebiet WK 130) soll jedoch eine geeignete Planalternative im näheren Umfeld geschaffen werden. Mit den Vorranggebieten WK 125 und WK 126 wurden im Zuge der 31. Änderung zudem geeignete Planalternativen im weiteren Umfeld geschaffen.

#### Vorbehaltsgebiet WK 18 (Lkr. AN: Stadt Windsbach):

Die Streichung des nicht mit Windkraftanlagen belegten Vorbehaltsgebietes WK 18 aus dem RP8 ist erforderlich, da das Bestandsgebiet vollumfänglich die neuen Planmaßstäbe des Regionalplans gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ i.V.m. geplantem Ziel RP8 6.2.2.6 (hier: Vorsorgeabstand zu gemischten Bauflächen) nicht einhält. Auch die Option einer Verschiebung ist vor dem Hintergrund der geringen Siedlungsabstände im unmittelbaren Planumfeld nicht gegeben. Mit den Vorranggebieten WK 213 und WK 214 wurden jedoch im Zuge der 31. Änderung geeignete Planalternativen im näheren Umfeld geschaffen.

#### Vorbehaltsgebiet WK 31 (Lkr. WUG: Gemeinde Pfofeld):

Die Streichung des nicht mit Windkraftanlagen belegten Vorbehaltsgebietes WK 31 aus dem RP8 ist erforderlich, da das Bestandsgebiet vollumfänglich die neuen Planmaßstäbe des Regionalplans gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ i.V.m. geplantem Ziel RP8 6.2.2.6 (hier: Vorsorgeabstand zu gemischten Bauflächen und Wohnbauflächen) nicht einhält. Auch die Option einer Verschiebung ist vor dem Hintergrund der geringen Siedlungsabstände im unmittelbaren Planumfeld nicht gegeben. Mit den Vorranggebieten WK 300 und WK 301 wurden jedoch im Zuge der 31. Änderung geeignete Planalternativen im näheren Umfeld geschaffen.

#### Vorranggebiet WK 41 (Lkr. NEA: Gemeinde Dietersheim, Markt Markt Erlbach):

Die Streichung des mit Windkraftanlagen nicht belegten Vorranggebietes WK 41 aus dem RP8 ist erforderlich, da das Bestandsgebiet vollumfänglich die neuen Planmaßstäbe des Regionalplans gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ i.V.m. geplantem Ziel RP8 6.2.2.6 (hier: Vorsorgeabstand zu gemischten Bauflächen) nicht einhält. Um weiterhin einer Windkraftnutzung im Umfeld des Gebietes substanziell Raum zu gewähren, wurden im Rahmen der 31. Änderung unmittelbar nördlich und westlich angrenzend die Vorranggebiete WK 119 und WK 120 aufgenommen (vgl. auch Planänderungen im Zuge der 33. Änderung). Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des § 26 Abs. 3 BNatSchG ist zudem der ursprünglich abwägungserhebliche Sachgrund für den Zugschnitt bzw. die Nähe der WK 41 zu umliegenden Ortsteilen entfallen.

#### Vorbehaltsgebiet WK 65 (Lkr. NEA: Stadt Bad Windsheim, Markt Ipsheim):

Die Streichung des Vorbehaltsgebietes WK 65 aus dem RP8 ist erforderlich, da vollumfänglich erhebliche militärische Restriktionen gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ bestehen, welche Windkraftprojektierungen im Vorbehaltsgebiet wiederholt entgegenstanden. Demnach muss von einer veränderten abwägungserheblichen Sachlage ausgegangen werden, da das Vorhandensein, die Art und die Wirkung militärischer Einschränkungen bei Erstaussweisung der WK 65 nicht bekannt waren. Da von den militärischen Restriktionen auch das Planumfeld betroffen ist, wurde auf die Option einer Verschiebung des Vorbehaltsgebietes verzichtet, da demzufolge auf regionalplanerischer Ebene keine geeigneten Planalternativen im Umfeld gesehen werden. Potentiell besteht im Plangebiet und im Planumfeld weiterhin die Möglichkeit einer Einzelfallbetrachtung möglicher Windkraftplanungen vor dem Hintergrund der militärischen Restriktionen, da hier der Regionalplan – unabhängig der Ausweisung des Vorbehaltsgebietes WK 65 – weitgehend (mit der Ausnahme der Maßgaben zu Siedlungsabständen gem. Ziel RP8 6.2.2.6 und zu Landschaftsschutzgebieten gem. Ziel RP8 6.2.2.7) keine einschränkenden Maßgaben formuliert, das Plangebiet und das Planumfeld demnach weitgehend als „weißes Gebiet“ zu werten sind.

#### Vorbehaltsgebiet WK 68 (Lkr. WUG: Stadt Treuchtlingen):

Die Streichung des nicht mit Windkraftanlagen belegten Vorbehaltsgebietes WK 68 aus dem RP8 ist erforderlich, da das Bestandsgebiet vollumfänglich die neuen Planmaßstäbe des Regionalplans gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ i.V.m. geplantem Ziel RP8 6.2.2.6 (hier: Vorsorgeabstand zu gemischten Bauflächen) nicht einhält. Zudem sind wesentliche Teilbereiche des Vorbehaltsgebietes mit einer großflächigen Freiflächen-PV-Anlage bereits durch eine konkurrierende Nutzung belegt. Auch die Option einer Verschiebung ist vor dem Hintergrund des östlich/nördlich angrenzenden Vorranggebietes (geplante WK 314) nicht gegeben. Mit den Vorranggebieten WK 303 und WK 304 wurden jedoch, in Ergänzung zum benachbarten Bestandsgebiet, im Zuge der 32. Änderung geeignete Planalternativen im näheren Umfeld geschaffen.